

60. Erstreckt sich der Schutz des Gebrauchsmusters auch auf solche Merkmale des Modells, die in der Beschreibung nicht erwähnt sind und deren technische Bedeutung der Fachmann der Anmeldung nicht zu entnehmen vermag?

GebrMusterG. v. 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 130) § 1.

I. Zivilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1937 i. S. Großbuchbindereien
E. A. E. u. Gen. (Rl.) w. E. D. F. (Bekl.). I 117/37.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Beklagte ist Inhaberin des am 19. März 1935 angemeldeten Deutschen Gebrauchsmusters Nr. 1334475 für „Abzeichen aus Leder“. Mit der Anmeldung hat sie das Muster eines Festabzeichens eingereicht, das „in seiner ganzen Ausgestaltung und dem damit gedachten Verwendungszweck neuartig“ sei. Am Fuße der Anmeldung befindet sich folgende

„Bezeichnung:

Abzeichen aus Leder in Verbindung mit Buchbinderprägeverfahren Relief, blind, mit Farbe oder Gold gedruckt, naturfarbig oder gebeizt, mit Farbe eingerieben, so daß ein patina-artiger Beschlag entsteht, mit Lack überzogen und mit Anstechnadel hinterklebt.“

Mit der im Februar 1936 erhobenen Klage haben die Klägerinnen Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Löschung des Gebrauchsmusters begehrt. Sie behaupten, ihm fehle die erforderliche Neuheit; es sei durch ein von der Firma S. & D. im Jahre 1914 hergestelltes Lederabzeichen offenkundig vorbenutzt gewesen; abweichend sei nur die Hinterklebung, die aber nicht näher beschrieben sei und keinen Musterchutz begründen könne.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerinnen führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

Das Berufungsgericht kommt in erster Linie zu dem Ergebnis: die Gestaltung des Abzeichens aus einem Lederstück von verhältnis-

mäßiger Stärke und Steifheit sei neu und vorteilhaft, besitze auch die gebotene Erfindungshöhe; in der mit „Bezeichnung“ überschriebenen Beschreibung des Abzeichens sei diese Eigenschaft zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben, ergebe sich aber ohne weiteres aus dem Modell, werde also im Zweifel als schutzfähig beansprucht. Mit Recht bemängelt die Revision, daß diese Erwägungen die getroffene Entscheidung nicht ausreichend begründen. Der Gegenstand des Gebrauchsmusters ist nach der die maßgebenden Grundsätze zusammenfassenden reichsgerichtlichen Entscheidung RGZ. Bd. 133 S. 260 aus den gesamten Unterlagen der Anmeldung, der Beschreibung, Zeichnung, den Ansprüchen und einem etwaigen Modell zu entnehmen. Geschützt ist im Zweifel alles, was sich hiernach als neu gegenüber dem Stande der Technik ergibt. Dieser Schutz kann sich jedoch nicht auf Merkmale erstrecken, deren technische Bedeutung dem Fachmann bei Kenntnisnahme von der Anmeldung nicht nähergebracht wird, insbesondere nicht auf Merkmale des Modells, über die in der Beschreibung nichts gesagt ist und die er danach als zufällig und nicht mit dem Gegenstande des Gebrauchsmusters zusammenhängend betrachten darf. Insofern fehlt es an der genügenden Offenbarung und damit an der maßgebenden Grundlage für die Gewährung eines Erfindungsschutzes. Ausführungen in diesem Sinne hat bereits die Entscheidung RGZ. Bd. 120 S. 227 gebracht, insbesondere auch den maßgebenden Satz aufgestellt, daß nur die offenbarte technische Regel geschützt werde, und die vorerwähnte Entscheidung RGZ. Bd. 133 S. 260 hat diese Gedankengänge unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 107 S. 100 wiederholt in der Fassung, daß Gegenstand des Gebrauchsmusters nicht sein könne, was nicht in der Anmeldung als neu hervorgehoben sei (vergleiche auch RGUrt. v. 19. Okt. 1935 I 337/34, GRUR. 1936 S. 610).

Im vorliegenden Falle fehlt es bei dem völligen Schweigen der Beschreibung an jedem Anhaltspunkt dafür, daß es sich bei der aus dem eingereichten Modell ersichtlichen Benutzung eines Leders von verhältnismäßiger Stärke nicht um einen zufälligen, sondern um einen im Rahmen des Gebrauchsmusters technisch bedeutungsvollen Gedanken handele. Auf dieses Merkmal kann daher ein Schutzanspruch nach vorstehendem nicht gegründet werden. Entfällt aber insofern die Möglichkeit eines Schutzes, so kann auch in der Verbindung dieses

Merkmals mit der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an sich bekannten und in der Übertragung auf Leder jedenfalls nicht schutzfähigen besonderen Art der Anbringung des Befestigungsmittels nichts Schutzfähiges liegen. Auch dieser in zweiter Linie für den Gebrauchsmusterschutz ins Feld geführte Gesichtspunkt scheidet aus. Der Löschungsanspruch ist deshalb begründet.